

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1954

138/A.B.

zu 138/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. M a c h u n z e und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 10. März 1954 an den Innenminister die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, dem Nationalrat den Entwurf für ein zu beschliessendes Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz vorzulegen.

Zu dieser Anfrage teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r nachstehendes mit:

Gemäss Artikel 10 Abs. 1 Z. 13 der Bundesverfassung ist das Stiftungs- und Fondswesen nicht zur Gänze in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nach dieser Verfassungsbestimmung fallen vielmehr nur die Stiftungen und Fonds in die Bundeskompetenz, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon seit 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden. Das vom Bund zu erlassende Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz muss sich daher aus verfassungsmässigen Gründen auf die Bundesstiftungen beschränken.

Bei dem der Anfrage zugrunde liegenden konkreten Fall der ehemaligen Stiftung "Bürgerspital Friesach" handelt es sich nun nicht um eine in die Kompetenz des Bundes fallende Stiftung, da sie nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich des Landes Kärnten hinausgeht. Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit dieser im Jahre 1939 aufgelösten Stiftung kann daher nicht im Wege des vom Bunde zu erlassenden Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz ^{es} geregelt werden, sondern obliegt vielmehr der Gesetzgebung des Kärntner Landtages.

Soweit das vom Bunde zu erlassende Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz in Betracht kommt, teile ich in Erledigung der Anfrage mit, dass der entsprechende Gesetzentwurf vom Bundesministerium für Inneres bereits dem Ministerrat vorgelegt wurde.

-.-.-.-